

Die am 01. Juni 2015 vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung- mit Anlage wurde im Amtsblatt der 24. Woche am 11.06.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung trat am 12.06.2015, dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten –Verwaltungsgebührensatzung– der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 5. Juni 2015.

Der Verbandsgemeinderat hat am 1. Juni 2015 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) und des Landesgebührengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und den im festen Turnus von drei Jahren herausgegebenen Richtwerten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen Gebühren für Leistungen von Dienststellen bzw. für gesondert definierte Amtshandlungen, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, wie sie in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 2

Auslagen

- (1) Mit den Gebühren sind die der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen (Abs. 2), abgegolten. Diese sind von den Gebührenschuldern zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

- (2) Besondere Auslagen sind:
- a) Postgebühren für Zustellungen,
 - b) Telefon- und Faxgebühren,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Entstehende Reisekosten,
 - e) Beträge, die an andere Behörden oder andere Personen und/oder
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen, die im Rahmen der mit den Gebühren nach dieser Satzung zu belegenden Leistung/Amtshandlung zu bezahlen sind.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige/diejenige, der/die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige/diejenige, der/die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenersatz

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. In der Regel werden die Gebühren bar an der Gebührenkasse erhoben. Der Gebührenbetrag wird auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss
- a) die Amtshandlung,

- b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Kasse an die zu zahlen ist,
- e) die Zahlungsfrist und
- f) die Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig binnen welcher Frist und bei welcher Behörde einzulegen ist.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Aufhebung bisheriger Satzungen

Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gelten gleichzeitig als aufgehoben bzw. treten außer Kraft gem. § 10 Abs. 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 08.05.2013

- 1. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten –Verwaltungsgebührensatzung- der bis zum 30.06.2014 selbständigen Gemeinde Römerberg vom 15.06.1976,
- 2. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten –Verwaltungsgebührensatzung- der bis zum 30.06.2014 bestehenden Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 11.12.1978,
- 3. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Zeugnissen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der bis zum 30.06.2014 bestehenden Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 26.04.1988 und

4. die Verwaltungsanweisung über die gesonderte Gebührenfestlegung für die Bauabteilung der bis zum 30.06.2014 bestehenden Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 22.01.2002 zu den Satzungen nach Ziffer 2 (Bauvorhaben im Freistellungsverfahren) und Ziffer 3 (Zeugnisse zum Vorkaufsrecht).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 05. Juni 2015
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Manfred Scharfenberger
Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung- der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 05. Juni 2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2015 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und diese Anlage dazu mit den gesondert festgesetzten Gebühren für bestimmte Amtshandlungen beschlossen.

I.

Gebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch

- (1) Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach Abs. 1 stellt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Höhe der Gebühren beträgt bei einem Grundstückswert

a. bis 75.000 Euro	30,00 Euro
b. von 75.001 Euro bis 150.000 Euro	40,00 Euro
c. von 150.001 Euro bis 250.000 Euro	50,00 Euro
d. von 250.001 Euro bis unbeschränkt	75,00 Euro

II.

Gebühren im Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Für Vorhaben im Freistellungsverfahren gem. § 67 LBauO, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und für die es keiner Baugenehmigung bedarf, werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen die wie folgt festgesetzten Gebühren erhoben:

a. Einfamilienwohnhaus	100,00 Euro
b. Mehrfamilienwohnhaus	125,00 Euro
c. Garagen (über 50 m ²) und andere Nebengebäude (über 50 m ³)	50,00 Euro

III.

Gebühren für die Bearbeitung von Bauanfragen

Für die Bearbeitung von Bauanfragen (nicht Bauvoranfragen), die zu ihrer endgültigen Entscheidung den zuständigen Gremien der Ortsgemeinden vorgelegt werden müssen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a. Einfamilienwohnhäuser	50,00 Euro
b. Zweifamilienwohnhäuser	75,00 Euro
c. Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,00 Euro

IV.

Gebühren bei Schadensfällen

Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei kostenpflichtigen Schadensfällen oder Bereitstellung von Personal oder ähnlichen Sachverhalten erhebt die Verbandsgemeinde einen Zuschlag zu den tatsächlichen Instandsetzungs-/ Personalkosten in Höhe von 10 v.H. der Instandsetzungskosten

mindestens jedoch	30,00 Euro
höchstens	500,00 Euro

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 05. Juni 2015
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Manfred Scharfenberger

Manfred Scharfenberger
Bürgermeister